

10/10



09.09.2010

# Amtsblatt der Stadt Schwerte



Inhalt	Seite
<b>89. Bekanntmachung</b> Aufgebot eines Sparkassenbuches	123
<b>90. Bekanntmachung</b> Aufgebot eines Sparkassenbuches	123
<b>91. Bekanntmachung</b> Aufgebot eines Sparkassenbuches	123
<b>92. Bekanntmachung</b> Aufgebot eines Sparkassenbuches	123
<b>93. Bekanntmachung</b> Aufgebot eines Sparkassenbuches	123
<b>94. Bekanntmachung</b> Aufgebote von Sparkassenbüchern	123
<b>95. Bekanntmachung</b> Aufgebote von Sparkassenbüchern	124
<b>96. Bekanntmachung</b> Aufgebot eines Sparkassenbuches	124
<b>97. Bekanntmachung</b> 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Einzelhandel Rosenweg“	125
<b>98. Bekanntmachung</b> Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 der Stadt Schwerte “Einzelhandel Rosenweg” - Satzungsbeschluss	127

## Herausgeber:

Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister  
Rathausstraße 31  
58239 Schwerte  
Telefon: 02304/104-201

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.

Darüber hinaus ist der kostenfreie Download von der Homepage der Stadt Schwerte möglich. Unter [www.schwerte.de/rathaus](http://www.schwerte.de/rathaus) finden Sie die Amtsblätter in der Rubrik "Downloads". Der genaue Link lautet: <http://stadt.schwerte.de/site/602.0.html>.

**99. Bekanntmachung**

Jahresabschlussbericht des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts -

130

## **89. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **409 915 857**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

## **90. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 301 355**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **91. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 270 725**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **92. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 237 617**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **93. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 290 251**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **94. Bekanntmachung**

### **Aufgebote von Sparkassenbüchern**

Die Sparkassenbücher Nr. **300 176 401**, **300 226 743**, **300 975 463**, **400 956 298** und **400 967 790**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, werden hiermit für kraftlos erklärt.

## **95. Bekanntmachung**

### **Aufgebote von Sparkassenbüchern**

Die Sparkassenbücher Nr. **409 915 493**, **300 270 865** und **309 047 611**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, sind verloren gegangen.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls die Bücher für kraftlos erklärt werden.

## **96. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **309 069 862**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **97. Bekanntmachung**

### **4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Einzelhandel Rosenweg“**

Der Rat der Stadt Schwerte hat am 23.06.2010 den Feststellungsbeschluss für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Einzelhandel Rosenweg“ gefasst.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes ist identisch mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 „Einzelhandel Rosenweg“. Beide Bereiche sind dem Übersichtsplan auf Seite 129 zu entnehmen.

Ziel der Planung ist die Vorbereitung eines Sondergebietes gem. § 1 Abs. 2 Nr. 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für großflächigen Einzelhandel zur Nahversorgung.

Der Bezirksregierung Arnsberg wurde mit Schreiben vom 25.06.2010 die Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 23.08.2010, Aktenzeichen 35.2.1-1.4-UN-3/10, die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

### **„Genehmigung**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die von dem Rat der Stadt Schwerte am 23.06.2010 beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplans „Einzelhandel Rosenweg“.

Arnsberg, den 23. August 2010

Bezirksregierung Arnsberg

35.2.1-1.4-UN-3/10

Im Auftrag

gez. Nabrings“

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden im Rathaus II, Bereich Demographie und Stadtplanung, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

### **Hinweise:**

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; dabei ist der Sachverhalt darzulegen, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll (§ 215 Abs. 2 BauGB).
2. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei der Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-20-02/4

Schwerte, 31.08.2010

gez.  
Böckelühr  
Bürgermeister

## **98. Bekanntmachung**

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 der Stadt Schwerte “Einzelhandel Rosenweg” - Satzungsbeschluss**

In seiner Sitzung am 23.06.2010 hat der Rat der Stadt Schwerte beschlossen:

„Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 14 „Einzelhandel Rosenweg“ wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB vom 12.05.10 ist dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan beizufügen.“

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 der Stadt Schwerte liegt im Ortsteil Schwerte-Holzen. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 129; sie ist identisch mit der Abgrenzung des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Ziel der Bauleitplanung ist das Schaffen von verbindlichem Baurecht in einem sonstigen Sondergebiet gem. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für großflächigen Einzelhandel zur Nahversorgung.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 14 „Einzelhandel Rosenweg“ einschließlich seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) während der Dienststunden im Rathaus II, Bereich Stadtplanung, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 14 „Einzelhandel Rosenweg“ in Kraft.

#### **Hinweise:**

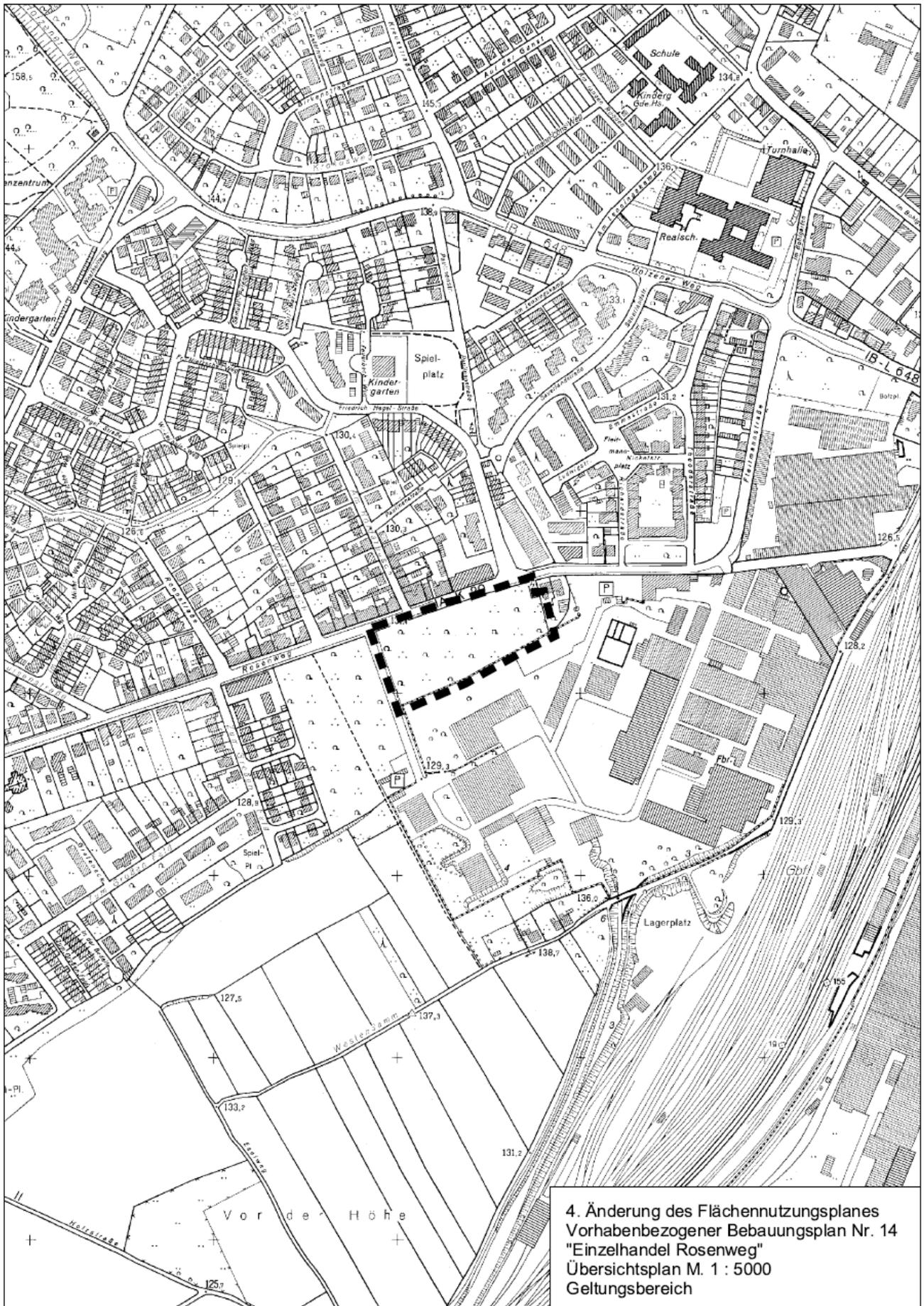
1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; dabei ist der Sachverhalt darzulegen, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll (§ 215 Abs. 2 BauGB).
2. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der zz. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-04/14

Schwerte, 31.08.10

gez.  
Böckelühr  
Bürgermeister



## **99. Bekanntmachung**

### **Jahresabschlussbericht des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts -**

„Der Jahresabschlußbericht zum 31.12.2009 des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts, kann in der Zeit vom 13. September 2010 bis einschließlich zum 01. Oktober 2010 während der folgenden

Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen des

**Abwasserbetriebes Schwerte  
-Anstalt des öffentlichen Rechts-  
Liethstraße 32  
im Hause der Stadtwerke Schwerte GmbH  
Abteilung Finanzen (Neubau, 1.Etage)  
58239 Schwerte**

während der folgenden Zeiten eingesehen werden:

**Mo. – Fr.      08:00 Uhr - 12:00 Uhr und  
Mo. – Do.     13:00 Uhr - 16:00 Uhr.**

Wir bitten unter der u. g. Telefondurchwahl, Ansprechpartner Herr Manz, um vorherige Terminabsprache.

Mit freundlichen Grüßen

**Abwasserbetrieb Schwerte**  
-Anstalt des öffentlichen Rechts-

gez.  
Joachim Schulte  
Michael Grill  
Vorstände

Liethstraße 32 - 36, D – 58239 Schwerte  
Tel.: +49(0)2304 / 203-349  
Fax: +49(0)2304 / 259-201  
E-Mail: manz@seg-schwerte.de“



**was? wann? wo? [www.schwerte.de](http://www.schwerte.de)**

**Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!**

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr



Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



**WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT.  
SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand  
vorsorgen. Mit Prämiensparen,  
Immobilien, Lebensversicherung,  
DekaConcept und unserer Beratung.  
Und wir rechnen auch für Sie aus,  
was so zu Ihrer Rente dazukommt.  
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse  
Schwerte

